

Satzung der „Gesellschaft zur Förderung des studentischen Musizierens Bonn e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des studentischen Musizierens Bonn e.V.". Er ist in dem Vereinsregister Bonn unter Nr. 4761 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Universität Bonn als Trägerin des Collegium Musicum und seiner Gruppierungen zur Förderung der Kunst und Kultur in Form des studentischen Musizierens an der Universität Bonn verwirklicht.
3. Darüber hinaus kann der Verein die Kunst und Kultur auch dadurch fördern, dass er selbst
 - das Akademische Orchester an der Universität Bonn betreibt,
 - das Musikleben durch die Veranstaltung von Konzerten, musikalischen Begegnungen und Wettbewerben fördert,
 - nationale und internationale Verständigung im musikkulturellen Bereich, z.B. durch die Veranstaltung von Konzertreisen und die gemeinsame Veranstaltung von Konzerten mit Ensembles aus anderen Städten und Ländern, fördert,
 - den musikalischen Nachwuchs, und zwar sowohl Instrumentalisten, als auch Sänger, Dirigenten und Komponisten ausschließlich im musikalischen Bereich, z.B. durch die Unterstützung bei der musikalischen Ausbildung oder die Ermöglichung von Auftritten oder durch das Verleihen von hierfür angeschafften oder dem Verein gespendeten Instrumenten fördert.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung, die erst einen Monat später erfolgen darf, ist die Streichung anzudrohen.
 - c) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu senden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, die innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres fällig sind.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Tritt ein Mitglied dem Verein innerhalb eines Kalenderjahres bei, ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu erheben.

§ 5 Organe des Vereins

4. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
5. Für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand einen besonderen Vertreter bestellen, § 30 BGB.

§ 6 Vorstand

6. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er unterliegt den Weisungen der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
10.
 - a) Der Vorstand kann seine Beschlüsse in jedem Verfahren fassen.
 - b) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
 - c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schriftführers.
 - d) Die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan erfolgt nach Anhörung des Akademischen Musikdirektors der Universität Bonn.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Absendungsfrist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand schriftlich angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, ersatzweise dem Kassenwart, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder vertreten sind, beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, hilfsweise vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - d) Entscheidung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Zeit bis zur letzten Mitgliederversammlung,
 - f) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Universität Bonn zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung
Bonn, den 30. November 2006